



## Newsletter Nr. 7 Schuljahr 2020-2021

Tornesch, 19. März 2021

Liebe Eltern der KGST,

mit diesem Newsletter informiere ich Sie über die Corona-Selbsttestungen für Schüler\*innen und die Ergebnisse der Schulkonferenz vom gestrigen Donnerstag.

### 1. Selbsttest für Schülerinnen und Schüler

Vor dem Hintergrund stark steigender Infektionszahlen hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) beschlossen, möglichst schnell wöchentliche Selbsttests für alle Schülerinnen und Schüler des Landes zu ermöglichen. Diese Möglichkeit besteht ab der kommenden Woche. Vor jeder Abschlussprüfung besteht für die Prüflinge im ESA, im MSA oder im Abitur die Möglichkeit, sich mit Hilfe eines Selbsttests auf eine mögliche Covid-19-Infektion zu testen. Alles anderen Schüler\*innen haben einmal in der Woche diese Möglichkeit, insgesamt noch zweimal vor den Osterferien. Die Teilnahme an den Selbsttests ist freiwillig. Das MBWK schreibt dazu:

#### **„1) Informationen zum Selbsttest**

*Die Landesregierung hat den SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test der Firma Roche beschafft. Dabei handelt es sich um Tests zur Eigenanwendung durch die Schülerinnen und Schüler. Ein Anwendungsvideo des Selbsttests finden Sie auf der Seite des Herstellers:*

**<https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/#anchor-handhabung>**

*Zur Einordnung erhalten Sie eine Übersicht die unterschiedlichen Begrifflichkeiten:*

- *PCR-Tests (Polymerase Chain Reaction) werden durch medizinisches Personal durchgeführt und durch Labore ausgewertet.*
- *Antigen-Schnelltests (Point of Care-Tests) haben ihren Namen, weil das Ergebnis schnell vorliegt und sie vor Ort ohne ein zusätzliches Labor gemacht werden. Je nach Zulassung gibt es Tests, die nur durch geschultes Personal durchgeführt werden – dafür wird ähnlich wie beim PCR-Test ein Nasen- oder Rachenabstrich gemacht.*
- *Außerdem gibt es Antigen-Schnelltests, die eine Zulassung als Selbsttest haben. Das bedeutet, dass man sich selbst eine Probe entnimmt (Abstrich im vorderen Nasenbereich, Spucktests, oder andere Verfahren) und diese direkt vor Ort auswertet.*
- *Schnell- und Selbsttests haben gegenüber den PCR-Tests eine höhere Fehler-rate. Daher soll nach jedem positiven Schnell- und Selbsttest immer ein PCR-Test zur Bestätigung durchgeführt werden.*

#### **2) Einverständnis- und Einwilligungserklärung zum freiwilligen Testen**

*Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres müssen Eltern eine Einverständniserklärung zur Durchführung des Selbsttests sowie eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten unterzeichnen. Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen nur die Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung unterzeichnen. [...]*

*Da die Teilnahme an den Selbsttests auf freiwilliger Basis erfolgt, ergeben sich aus der Nicht-Teilnahme von Schülerinnen und Schülern keine Konsequenzen. [Lehrkräfte achten darauf], dass aus der möglichen Nicht-Teilnahme von Schülerinnen und Schülern keine gruppenspezifischen Prozesse zu deren Nachteil entstehen. Entsprechendes gilt bei Anzeichen von Irritationen innerhalb der Elternschaft. Vereinbarungen jedweder Art innerhalb der Schulgemeinschaft zum Umgang mit den Selbsttests sind nicht zulässig.*

### **3) Ort und Zeit der Testung**

*Grundsätzlich entscheiden die Schulen nach ihren Gegebenheiten über Zeitpunkt und Organisation der Testungen. Den Schulen verbleibt somit auch nach der Anlieferung der Tests eine Vorlaufzeit zur Planung und Vorbereitung der Selbsttestungen. Sie sollen sicherstellen, dass jeweils in der 12. und 13. Kalenderwoche ein Testangebot vorgehalten wird.*

*Bei der Durchführung des Selbsttests beachten Sie bitte folgende Maßgaben: [...]*

- Das Testangebot ist freiwillig. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler das Testangebot nicht in Anspruch nehmen, so ergeben sich daraus keine Konsequenzen.*
- Das Aufsichtspersonal – insbesondere Eltern, Lehrkräfte oder auch weiteres schulisches Personal – ist nur für die Beaufsichtigung der Testdurchführung anwesend. Ehrenamtliche Testhelferinnen und Testhelfer werden durch die Schule über die Verschwiegenheitspflicht sowie Mitwirkungspflichten belehrt und unterzeichnen vor Aufnahme der Testaufsicht die als Anlage beigefügte Belehrung.*

### **4) Vorgabe für Hygiene und Infektionsschutz, symptomatische Personen**

*Die bisher geltenden Hygienemaßnahmen des Hygienekonzepts haben unabhängig vom Testergebnis auch weiterhin Bestand. Auch sind die Vorgaben der Schulen-CoronaVO in vollem Umfang zu beachten.*

*Dies gilt gleichermaßen für den weiterhin geltenden Schnupfenplan: Symptomatische Personen sollen gar nicht erst in die Schule kommen. Wenn Erkrankte (oder deren Eltern) den Verdacht haben, dass eine Coronaerkrankung vorliegen könnte, müssen diese Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler nehmen Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt auf oder suchen ein Testzentrum auf. [...]*

### **6) Ablauf einer Testung in der Schule**

- Es können nur Schülerinnen und Schüler an Selbsttests teilnehmen, für die eine gültige Einverständnis- und Einwilligungserklärung vorliegt.*
- Die Selbsttests sollen nach Vorankündigung der Schule z.B. in den Nachmittagsstunden oder vor Unterrichtsbeginn angeboten werden. Den Schulen steht es frei, in welcher Räumlichkeit die Testung angeboten wird. Besonders bieten sich abgesonderte Räume an, in denen eine „Teststraße“ aufgebaut werden kann.*
- Die Schülerinnen und Schüler haben unmittelbar vor der Testung auf ihre Handhygiene zu achten. Die allgemeinen Belüftungsregeln sind auch während des Testens zu beachten.*
- Während der Testung ist sorgfältig auf den notwendigen Abstand zwischen Schülerinnen und Schülern zu achten. Die Maske darf nur während der Testung selbst abgenommen werden. Hierbei kann es mit Blick auf die Raum- und Gruppengröße erforderlich sein, die Schülerinnen und Schüler gestaffelt zu testen, so dass aufgrund der notwendigen Abstandswahrung von mindestens 1,5 Metern zueinander während des Testgeschehens zunächst nur ein Teil der in Präsenz anwesenden Schülerinnen und Schüler den Tests durchführt.*
- Die Selbsttests führen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht von Eltern, Lehrkräften oder sonstigem schulischem Personal selbst durch. Die Verlässlichkeit der Ergebnisse eines Selbsttests ist wesentlich von sorgfältigen Probenentnahmen abhängig.*

*Insbesondere jüngere Kinder sollen bei den Testungen in geeigneter Weise durch anschauliche Erklärungen unterstützt werden. Hierzu erhalten Sie von uns weiteres unterstützendes Material. Bei der Durchführung der Testungen sollen die Aufsichtspersonen keine Hilfestellungen (z.B. Abstriche vornehmen, Teströhrchen befüllen etc.) leisten.*

- *Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler teilen der Aufsichtsperson ein positives Testergebnis mit. Es gelten besondere Verhaltensregeln (siehe Anlage zum Verhalten bei einem positiven Testergebnis). [...]*

## **7) Interpretation des Testergebnisses des Roche-Selbsttests**

*[...]*

*Bitte beachten Sie:*

*Auch wenn die Selbsttests einen wichtigen Beitrag zum Infektionsschutz an Schule leisten, so muss unbedingt darauf geachtet werden, dass negative Testergebnisse nicht dazu führen, dass die üblichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vernachlässigt werden können. Insofern bitte ich Sie weiterhin darauf zu achten, dass auch bei negativen Testergebnissen die Schutzmaßnahmen nicht vernachlässigt werden.*

## **8) Umgang mit einem positiven Testergebnis**

- *Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund einer COVID-19-Erkrankung. Es sollte allerdings schulintern als Verdachtsfall eingestuft werden.*
- *Die betroffene Person muss unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert werden.*
- *Gemäß Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sind Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung selbst oder durch nicht geschultem Personal vorgenommener SARS-CoV-2 Antigenschnelltest („Selbsttest“) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist, verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis zu einer Anordnung nach Ziffer 7 ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne). Die zuständigen Gesundheitsämter erlassen auf der Grundlage des genannten Erlasses entsprechende Allgemeinverfügungen.*
- *Die Aufsichtsperson informiert die Eltern über ein positives Testergebnis, dass die Schülerin oder der Schüler nach Hause geschickt wird oder aus der Schule abgeholt werden muss.*
- *Eine Nutzung des ÖPNV für die Heimfahrt sollte unbedingt vermieden werden. Ist eine sofortige Abholung durch die Eltern ausgeschlossen, muss ein vorübergehender geschützter Aufenthalt in der Schule sichergestellt werden.*
- *Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Hierfür muss umgehend durch die betroffene Person bzw. deren Eltern/Personensorgeberechtigte von zu Hause aus Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden. Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test oder einer entsprechend gesonderten Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes wieder möglich. Bis zum PCR-Testtermin muss die Person sich gemäß Erlass in häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen. Bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgen die weiteren Schritte nach Maßgabe der landesrechtlichen Verordnungen (u.a. häusliche Absonderung auch für Familienangehörige und ggf. die Lerngruppe, die Klasse, Kontaktpersonen).*
- *Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamtes in der Regel nicht, dass eine Kohorte in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schü-*

*ler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen. Auch Schülerinnen und Schüler ohne Test dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Die direkten Sitznachbarn bzw. engen Kontaktpersonen (sog. „social bubble“) des betroffenen Verdachtsfalls sind allerdings aufgefordert, bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses des Verdachtsfalls nicht nur strikt die Infektions- und Hygienemaßnahmen einzuhalten (unabhängig von Aufenthaltsort oder auch im Sportunterricht), sondern auch nicht notwendige Kontakte nach der Schule zu vermeiden.“*

Wenn Sie möchten, dass ihr Kind an einem Selbsttest teilnimmt, füllen Sie bitte die beigefügte „Einverständniserklärung zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test und Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ aus und unterschreiben sie. Bitte schauen Sie sich zusammen mit ihrem Kind den Film der Firma Roche die Anleitung im Internet ansehen. Der Link dazu ist ebenfalls auf der Einverständniserklärung und wird wie auch alle weiteren Unterlagen auf unserer Homepage bereitgestellt.

Wir werden die Selbsttestungen in der kommenden Woche am Mittwoch und Donnerstag parallel zum Unterricht in einer Sporthalle durchführen. Aufgrund der zusätzlichen Aufsichten wegen der Covid19-Pandemie und der Abschlussprüfungen ist es uns unmöglich, alle Aufsichten während der Testungen zu stellen. Wir sind deshalb auf Unterstützung durch Freiwillige angewiesen. **Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns als Freiwillige(r) am 24. oder 25. März zwischen 8:00 und 16:00 Uhr für eine oder zwei Stunden beim Führen von Aufsichten während der Selbsttestungen unterstützen könnten. Bitte melden Sie sich direkt bei mir (Messenger) oder im Sekretariat.**

## **2. Schulkonferenz am 18. März 2021**

Die im Januar wegen der Schulschließungen ausgefallenen Schulkonferenz aus dem 1. Schulhalbjahr ist gestern als Videokonferenz nachgeholt worden. Sie hat Frau Pohley zur neuen Vorsitzenden gewählt.

- Außerdem hat die Schulkonferenz einen Beschluss zu den **drei beweglichen Ferientagen** im nächsten Schuljahr gefasst. Es sind der Montag nach dem Halbjahreswechsel (31. Januar 2022) der Mittwoch vor Christi Himmelfahrt (25. Mai 2022) und der Dienstag nach Pfingsten (7. Juni 2022). Diese Termine stimmen mit den beweglichen Ferientagen am LMG überein. Die beiden Tornescher Grundschulen werden sich dieser Regelung vermutlich anschließen. Es ist leider nicht gelungen, dass sich alle Schulen in der Region Uetersen-Tornesch-Moorrege auf die gleiche Regelung verständigen.
- Die Schulkonferenz hat lange über die **zukünftige Arbeit mit digitalen Medien in der Oberstufe** diskutiert und schließlich einen Antrag der Schulleitung abgelehnt, der vorgesehen hatte, dass zukünftig alle Schüler\*innen der Oberstufe, beginnend mit dem zukünftigen 11. Jahrgang, die Möglichkeit erhalten, permanent im Unterricht mit einem Tablet oder Laptop zu arbeiten. Dazu hatte der Schulträger bereits umfangreiche Vorarbeit geleistet und etliche Lehrkräfte des zukünftigen 11. Jahrgangs hätten sich sehr gefreut, wenn sie diese zusätzlichen Möglichkeiten im Unterricht hätten nutzen können.

Das Infektionsgeschehen ist dieser Tage sehr schwer vorhersehbar. Wir halten unsere Schüler\*innen per Messenger auf dem Laufenden. Außerdem finden Sie Aktuelles auf unserer Homepage.

Herzlichen Gruß und bleiben Sie gesund!

**Andreas Waldowsky** (Schulleiter)